

15 C 824/16

Verkündet am 20.06.17



█ als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Reinbek

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

█

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Freitag**, Hamburger Straße 146, 22083 Hamburg, Gz.: 5/16/NF

gegen

Skandia Lebensversicherung AG, v. d. d . Vorstand, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

█
█

wegen Rückabwicklung

hat das Amtsgericht Reinbek durch den Direktor des Amtsgerichts █ am 20.06.2017 auf Grund des Sachstands vom 16.06.2017 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.446,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.01.2016 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 4.446,34 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Auszahlung zurückbehaltener gezogenen Nutzungen im Rahmen der Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung.

Die Klägerin schloss am 7.4.2004 bei der Beklagten einen Versicherungsvertrag im Tarif FLY unter der Versicherungsnummer [REDACTED] ab. Diese fondsgebundene Lebensversicherung war zum Zeitpunkt des Abschlusses eine monatliche Prämie von 100,00 € vor. Der Versicherungsvertrag enthielt eine jährliche dynamische Erhöhung der Prämien um 5 %. Zusätzlich wurde eine Todesfallleitung vereinbart. Zu Beginn des Vertrages war eine Beitragsrückgewähr vorgesehen. Ab 2007 sollte im Todesfall eine Summe von 20.320,00 € gezahlt werden. Wegen der Einzelheiten des Vertragsinhaltes wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin erhielt die allgemeine Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation erst mit Übersendung des Versicherungsscheins, zusammen mit einem Begleitschreiben, in dem sich die Belehrung über das Widerspruchsrecht fand. Wegen der Einzelheiten des Begleitschreibens wird auf die Anlage K2 zur Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin leistete insgesamt Versicherungsbeiträge im Rahmen dieses Vertrages in Höhe von 17.632,56 €.

Mit Schreiben vom 21.10.2015 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten den Widerspruch und berief sich dabei auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7.5.2014 (Az. IV ZR 76/11). Sie berief sich darauf, dass die Belehrung aufgrund des fehlerhaften Hinweises über die Form des zu erklärenden Widerspruchs fehlerhaft sei und deshalb ein Widerspruchsrecht weiterhin bestehe. In diesem Schreiben forderte die Klägerin die Beklagte zur Herausgabe der gezahlten Prämien und zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen auf und setzte insoweit eine Frist bis zum 18.11.2015. Wegen der Einzelheiten der Widerspruchserklärung wird auf die Anlage K3 zur Klageschrift verwiesen. Mit Schreiben vom 14.12.2015 erkannte die Beklagte die Wirkung des Widerspruchs der Klägerin an und veranlasste die Rückzahlung der geleisteten Prämien nach Abzug von Risikokosten in Höhe von 163,04 €, also insgesamt 17.469,52 €. Wegen der Einzelheiten

ten des Schreibens der Beklagten vom 14.12.2015 wird auf die Anlage K4 zu Klageschrift verwiesen.

Mit Schreiben vom 4.1.2016 unter Fristsetzung bis zum 25.1.2016 forderte die Klägerin die Beklagte auf, den Versicherungsvertrag detailliert abzurechnen und die sich hieraus ergebenden Nutzungen an die Klägerin herauszugeben. Wegen der Einzelheiten des Schreibens vom 4.1.2016 auf die Anlage K5 zur Klageschrift verwiesen.

Mit Schreiben vom 22.1.2016 rechnete die Beklagte gegenüber der Klägerin den Versicherungsvertrag ab und bezifferte insbesondere die gezogenen Nutzungen des Vertrages auf 4.446,34 €. Die Auszahlung des Betrages lehnte die Beklagte jedoch ab. Wegen der der Einzelheiten des Schreibens vom 22.1.2016 wird auf die Anlage K6 Zur Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin wandte sich nunmehr an ihre Anwältin, die vorgerichtlich die Beklagte erneut unter Setzung einer Frist bis zum 21.7.2016 aufforderte, die von der Beklagten bezifferten Nutzungen an die Klägerin herauszugeben. Wegen der Einzelheiten des Schreibens der Anwältin vom 13.6.2016 wird auf die Anlage K7 zu Klageschrift verwiesen. Auch auf diese Aufforderung reagierte die Beklagte mit Schreiben vom 14.6.2016 ablehnend.

Die für die vorgerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen Kosten in Höhe von 672,83 € wurden von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Rechnung vom 11.08.2016 abgerechnet. Wegen der Einzelheiten dieser Abrechnung wird auf die Anlage K9 zur Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr nicht nur die geleisteten Prämien unter Abzug des Risikobeitrages, sondern auch die von der Beklagten durch Anlage dieser Prämienzahlungen gezogenen Nutzungen zusteht. Die Klägerin behauptet, die mit Anlage K 9 zur Klageschrift am 11.8.2016 abgerechneten vorgerichtlichen Anwaltskosten seien von der Rechtsschutzversicherung der Klägerin beglichen worden und diese Versicherung habe die Klägerin zur Geltendmachung der Forderung berechtigt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.446,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13. 1. 2016 zu zahlen,
2. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 672, 83 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über

dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtlichkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte akzeptiert den Widerspruch der Klägerin mit den entsprechenden Rechtsfolgen, ist aber der Auffassung, dass sie von den gezogenen Nutzungen die ihr entstandenen vertragsbezogenen Verwaltungs- und Abschlusskosten in Höhe von 548,10 € und 4.584,84 € abziehen könne, so dass, da die gezogenen Nutzungen mit 4.446,34 € niedriger seien, als die Summe dieser Kosten, letztendlich außer den bereits geleisteten Prämien keine weiteren Zahlungen zu leisten seien.

Die Klage wurde der Beklagten am 28.11.2016 zugestellt. Mit Zustimmung der Parteien vom 20.3.2017 und 24.3.2017 das Gericht mit Beschluss vom 23.3.2017 das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet und zunächst als Zeitung, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, den 12.5.2017 bestimmt. Mit Beschluss vom 1.6.2017 wurde als neuer Termin, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, der 16.6.2017 bestimmt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Herausgabe der von der Beklagten aus den von der Klägerin eingezahlten Prämien gezogenen Nutzungen gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 BGB, nachdem infolge des wirksamen Widerspruchs der Klägerin der Versicherungsantrag nicht wirksam zustande gekommen ist.

Zwischen den Parteien ist die Wirksamkeit des Widerrufs unstreitig, die Beklagte hat sich mit ihrem Schreiben vom 14.12.2015 auf eine Rückabwicklung des Vertrages eingelassen und die Wirksamkeit des Widerspruchs anerkannt. Ob die Widerspruchsbelehrung den Anforderungen aus § 5a VVG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung genügt, ist vorliegend unerheblich, da sich die Parteien auf eine Rückabwicklung des Versicherungsvertrages im

Rahmen eines Widerspruchs (und nicht etwa im Rahmen einer Kündigung oder eines Rücktritts) geeinigt hatten. Sie waren sich also einig, dass der Versicherungsvertrag als von Anfang an nicht wirksam geschlossen angesehen werden solle.

Zwischen den Parteien grundsätzlich auch unstrittig, dass die an die Klägerin herauszugebenen Nutzungen 4.446,34 € betragen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinen Entscheidungen vom 11.11.2015 (IV ZR 513/14), 24.2.2016 (IV ZR 512/14) und 11.5.2016 (IV ZR 348/15) grundsätzlich klargestellt, dass der mit der Anlage des Sparanteils in Fonds erzielte Gewinn nach Widerruf, Widerspruch oder Rücktritt von kapitalbildenden Lebensversicherung dem Versicherungsnehmer als tatsächlich gezogene Nutzung zusteht, ohne dass hiervon Abschluss- oder Verwaltungskosten abgezogen werden. Der BGH hat in Bezug auf den Entreichungseinwand gegenüber den Prämien stets klargestellt, dass die Verwaltungskosten deswegen nicht zu berücksichtigen sind, weil es sich um „Sowiesokosten“ handelt, die unabhängig von den streitgegenständlichen Versicherungsverträgen angefallen und beglichen worden sind. Diese machen im konkreten Fall auch nur einen sehr geringen Anteil des Entreichungseinwandes aus. In Bezug auf die Abschlusskosten, dem wesentlich größeren Anteil, hat der BGH weiterhin stets klargestellt, dass diese generell dann nicht als Entreichungsposition entgegengesetzt werden können, wenn dem Versicherer in dem Bereicherungsverhältnis das Entreichungsrisiko zuzuweisen ist, was in den Fällen des wirksamen Widerrufs, der hier unstrittig vorliegt, der Fall sei (vgl. BGH, Urteil vom 19.7.2015, Az. IV ZR 384/14).

Vor diesem Hintergrund ist dem Kammergericht Berlin in seiner Entscheidung vom 28.2.2017 (Az. 6 U 65/16) Recht zu geben, dass sich aus dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unmittelbar ableiten lässt, dass dem Versicherungsnehmer nach Widerruf einer kapitalbildenden Lebensversicherung der mit der Anlage des Sparanteils der Prämien erzielte Gewinn als tatsächlich gezogene Nutzung zusteht, ohne dass hiervon Abschluss- oder Verwaltungskosten abgezogen werden. Denn auch in Bezug auf die dem Versicherungsnehmer zustehenden Nutzungen ist festzuhalten, dass das Entreichungsrisiko bei einem wirksamen Widerruf bei dem Versicherer liegt, so dass Abschlusskosten keine Berücksichtigung finden können. Und auch in Bezug auf die Nutzungen handelt es sich bei den Verwaltungskosten um „Sowiesokosten“, die unabhängig von den einzelnen Versicherungsverträgen anfallen. Ein Aufrechnungsanspruch besteht ohnehin nicht, da es nach wirksamem Widerruf an einer vertraglichen Grundlage fehlt, nach der die Klägerin die Abschluss- und Verwaltungskosten schuldet. Es kann also auch insoweit nur um einen reinen Entreichungseinwand gehen.

In Bezug auf die Entscheidung des BGH vom 1.6.2017 äußern sich sowohl das Kammergericht Berlin in seiner Entscheidung vom 28.2.2017 als auch das OLG Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 6.12.2016 (Az. 12 U 130/16) dahingehend, dass der BGH mit dieser Entscheidung inhaltlich zumindest nicht ausdrücklich eine Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung deutlich gemacht hat, so dass insoweit von einer Einzelfallentscheidung auszugehen ist. Tatsächlich lässt sich der Entscheidung des BGH vom 1.6.2016 (Az. IV ZR 482/14) generell nur der Grundsatz entnehmen, dass bereits an den Versicherungsnehmer ausgezahlte Nutzungen nicht nochmal zu berücksichtigen sind. Das ist sicher ohne weiteres richtig. Ob und inwieweit in dem Verfahren, das der BGH am 1.6.2016 entschieden hat, bei der Ermittlung des Rückkaufswertes bereits Abschluss- und Verwaltungskosten von den Nutzungen abgezogen worden sind, lässt sich weder dieser Entscheidung noch der Ausgangsentscheidung des Landgerichts Köln vom 16.6.2014 (Az. 26 O 465/13) entnehmen, d.h. es ist aus Sicht des Gerichts noch nicht einmal klar, ob - wovon hier die Beklagte offenbar ausgeht - seinerzeit eine Saldierung der Nutzungen mit diesen Kosten überhaupt stattgefunden hatte. Dagegen spricht nämlich der Umstand, dass in dem Verfahren, über das der BGH am 1.6.2016 entschieden hat, der Versicherer zusätzlich noch den Einwand der in Entreicherung in Bezug auf die Abschluss- und Verwaltungskosten erhoben hat, den der BGH entsprechend ablehnte. Wenn allerdings der Versicherer in dem dortigen Fall die Abschluss- und Verwaltungskosten bereits von den Nutzungen abgezogen hätte, hätte er seiner eigenen Logik nicht nochmals in Bezug auf den Streitgegenstand den Entreicherungseinwand wegen dieser Kosten erheben können. Dieser Umstand könnte dafür sprechen, dass in dem Fall, über den der BGH am 1.6.2016 entschieden hatte, Nutzungen ohne Abzug von Abschluss- und Verwaltungskosten an den Versicherungsnehmer ausgezahlt wurden. Es versteht sich von selbst, dass diese Zahlungen zu berücksichtigen sind, nicht aber als Entreicherung, sondern als Erfüllung. Sollte dies so sein, dann gebe die Entscheidung vom 1.6.2016 auch inhaltlich keinen Anlass anzunehmen, der BGH hätte mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung ändern wollen. Es wäre auch zu erwarten gewesen, dass der BGH in seiner Entscheidung vom 1.6.2016 eine Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung gekennzeichnet hätte, was er nicht getan hat.

Es dürfte auch inhaltlich nicht richtig sein, dass die Klägerin hier gezogene Nutzungen erhalten hat. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes (Anlage K6 zur Klageschrift) sind die streitgegenständlichen Nutzungen nur als Differenz zwischen Deckungskapital und Gesamtinvestitionen ermittelbar. Die Berechnung des Rückkaufswertes selbst ist aber eigentlich nicht Grundlage der Auszahlung der 17.469,52 € gewesen. Bei dieser Zahlung hatte die Beklagte lediglich die Summe der eingezahlten Beiträge um die Risikobeträge gemindert. Die Nutzungen sind bei dieser Be-

rechnung also gar nicht berücksichtigt worden, es hat auch keine Saldierung der Nutzungen mit den Abschluss- und Verwaltungskosten gegeben. Erst im Nachhinein wurden die Abschluss- und Verwaltungskosten als Entreichungseinwand geltend gemacht. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes entsprechend Anlage K6 zur Klageschrift handelt es sich also lediglich um eine Darstellung, welche Beträge zur Herbeiführung der Nutzungen investiert wurden. Die Abschluss- und Verwaltungskosten werden in diesem Zusammenhang nicht mit den Nutzungen saldiert.

Der Zinsanspruch auf diese Forderung folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB, allerdings erst mit Beginn des 26.1.2016. Der von der Klägerin beantragte Zinsbeginn am 23.1.2016 erschließt sich nicht. Die Klägerin hat erstmals konkret beziffert die Nutzungen mit Schreiben vom 4.1.2016 (Anlage K5 zur Klageschrift) unter Fristsetzung bis zum 25.1.2016 herausverlangt. Erst mit Ablauf dieser Frist setzte der Verzug ein. Soweit die Klägerin bereits mit Schreiben vom 21.10.2015 eine Frist zur Herausgabe der Nutzungen verlangt hat, handelt es sich noch nicht um eine verzugbegründende Mahnung in Bezug auf die Nutzungen, weil diese in diesem Schreiben nicht beziffert waren. Die Forderung war also nicht konkret genug bestimmt.

Unbegründet ist die Klage im Hinblick auf die Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten. Die Beklagte hat nicht nur die Höhe des Gebührensatzes von 1,8 in der Abrechnung vom 11.8.2016 (Anlage K9 zur Klageschrift) moniert sondern auch mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerin selbst bzw. die Rechtsschutzversicherung die Kosten übernommen hat. Die Klägerin hat die Begleichung der Kosten durch die Rechtsschutzversicherung oder durch sie selbst nicht nachgewiesen. Sie hat lediglich die Rechnung vom 11.8.2016 als Anlage vorgelegt, nicht aber einen Nachweis für die Begleichung der Rechnung. Da es sich hierbei um eine Nebenforderung handelt, war auf die Beweiserheblichkeit gemäß § 139 Abs. 2 ZPO nicht notwendigerweise hinzuweisen. Die Klägerin ist schlicht auf die Einwände der Beklagten diesbezüglich nicht eingegangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Da die Klage nur im Hinblick auf Nebenforderungen teilweise abgewiesen wird und diese gemäß § 43 Abs. 1 GKG den Gebührenstreitwert nicht erhöhen, hat die Zuvielforderung der Klägerin keine Mehrkosten verursacht und ist insgesamt als geringfügig anzusehen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.